

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT	SEITE
Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftschemie mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 13.12.2019	2
Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftschemie mit dem Abschluss „Master of Science“ der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 13.12.2019	20
Verfahrenshinweis	38

**PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN STUDIENGANG WIRTSCHAFTSCHEMIE
MIT DEM ABSCHLUSS „BACHELOR OF SCIENCE“
DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 13.12.2019**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. Seite 547), zuletzt geändert am 07.04.2017 (GV. NRW S. 414), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Inhalt

Artikel I	
§ 1 Studium: Qualifikationsziele	
§ 2 Studium: Aufbau	
§ 3 Prüfungsausschuss	
§ 4 Prüfer und Prüferinnen	
§ 5 Bachelorprüfung: Zweck	
§ 6 Bachelorprüfung: Zulassung	
§ 7 Bachelorprüfung: Regeln	
§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	
§ 9 Modulprüfungen: Allgemeine Regeln, Zugangsbeschränkungen	
§ 10 Modulprüfungen: An- und Abmeldung, Fristen	
§ 11 Modulprüfungen: Bewertung, Notenskala	
§ 12 Modulprüfungen: Bestehen und Nichtbestehen	
§ 13 Modulprüfungen: Wiederholung	
§ 14 Modulprüfungen: Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß	
§ 15 Bachelorarbeit: Themenstellung	
§ 16 Bachelorarbeit: Bewertung und Annahme	
§ 17 Bachelorarbeit: Wiederholung	
§ 18 Zusatzmodule	
§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten	
§ 20 Bachelorprüfung: Bewertung	
§ 21 Bachelorprüfung: Nichtbestehen	
§ 22 Bachelorprüfung: Akademischer Grad, Zeugnis, Urkunde	
§ 23 Bachelorprüfung: Ungültigkeit	
§ 24 Übergangsbestimmungen	
Artikel II	
Inkrafttreten	

Artikel I

§ 1

Studium: Qualifikationsziele

(1). Der Bachelorstudiengang soll den Studierenden eine fundierte wissenschaftliche Grundausbildung in den Kernbereichen der Chemie und der Wirtschaftswissenschaften vermitteln. Dabei sollen sie die grundlegenden fachlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Methoden erwerben, die zu qualifiziertem und verantwortlichem Handeln in der Berufspraxis befähigen und die für den Übergang in einen Masterstudiengang erforderlich sind. Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, wissenschaftliche und technische Fortschritte in die berufliche Tätigkeit einzubeziehen und sich auf Veränderungen in den Anforderungen der Berufswelt einzustellen. Sie sollen befähigt sein, Positionen in der betrieblichen Organisation, im Vertrieb und Verkauf, an der Schnittstelle zwischen Forschung und Entwicklung und Vermarktung oder in der Qualitätskontrolle chemischer und pharmazeutischer Betriebe ausfüllen zu können. Außerdem kann ihr Berufsfeld die Übernahme von Aufgaben bei Beratung und Koordination sowohl in der gewerblichen Wirtschaft, im Öffentlichen Dienst, in Versicherungen und Beratungsunternehmen umfassen.

(2) Der Bachelorstudiengang soll den Studierenden die Grundsätze der „Guten Wissenschaftlichen Praxis“ gemäß den Richtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft in geeigneter Form vermitteln.

(3) Über die Vermittlung fachlicher Kenntnisse hinaus soll der Bachelorstudiengang die Studierenden zum gesellschaftlichen Engagement ermutigen und die Entwicklung individueller Persönlichkeiten fördern. So sollen die Studierenden zu verantwortungsvollem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden. Die hierzu notwendigen Sozial- und Selbstkompetenzen werden durch Form und Inhalt der Lehrveranstaltungen (Seminare, Übungen, Laborpraktika, Fallstudien, Projektarbeiten, Gruppenarbeiten) vermittelt und durch die Betreuung im Rahmen der Veranstaltungen unterstützt und gestärkt.

§ 2

Studium: Aufbau

(1) Die Studienzeit, in der der Bachelorgrad bei einem Studium in Vollzeit in der Regel erworben werden soll (Regelstudienzeit), beträgt sieben Semester einschließlich der Ablegung aller Modulprüfungen und der Anfertigung der Bachelorarbeit.

(2) Der Bachelorstudiengang ist so konzipiert, dass er mit einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand (*work load*) von 900 Stunden pro Semester abgeschlossen werden kann.

(3) Der Bachelorstudiengang ist wie folgt in Studienmodule gegliedert.

Modul (Untertitel)	Zuordnung	Semester- zuordnung	Vorlesung		Praktikum	Summe Modul	Leistungs- punkte (LP)	Noten- gewicht	benotet
			SWS	SWS					
C1-WiC (Einführung in die Allgemeine und Anorganische Chemie)	Che	1	4	2	5	11	10	9	ja
MM/PCO-WiC Mathematische Methoden und Einführung in die Physikalische Chemie	Che	1	5	2		7	8	8	ja
BB01 (Einführung in die BWL, Finanzbuchführung, Absatz und Beschaffung)	WiWi	1	4	4		8	12	12	ja

Modul (Untertitel)	Zuordnung	Semester- zuordnung	Vorlesung	Übung	Praktikum	Summe Modul	Leistungs- punkte (LP)	Noten- gewicht	benotet
C2-WiC (Chemie der Elemente)	Che	2	4	2	5	11	10	9	ja
BB02 (Rechnungswesen)	WiWi	2	4	4		8	12	12	ja
POC (Prinzipien der Organischen Chemie)	Che	2	4	2		6	8	9	ja
Phy-WiC (Physik für Wirtschaftschemie)	Che	3	3			3	5	3	ja
C2A-P (Angewandte Chemie der Elemente)	Che	3			7	7	5		
BS01 (Statistische Methoden)	WiWi	3	3	1		4	6	6	ja
BB03 (Finanzierung und Unternehmensführung)	WiWi	3	4	4		8	12	12	ja
PMC-WiC (Prinzipien der Makromolekularen Chemie – Teil 1)	Che	3	2			2	3		
GPC (Grundlagen der Physikalischen Chemie)	Che	4	6	2		8	10	9	ja
GPC-P (Grundlagen der Physikalischen Chemie – Praktikum)	Che	4			7	7	5		
POC-P (Experimentelle Methoden der Organischen Chemie)	Che	4			5	5	3		
BB04 (Produktion und Logistik)	WiWi	4	2	2		4	6	6	ja
PMC-WiC (Prinzipien der Makromolekularen Chemie – Teil 2)	Che	4		1	7	8	6	7	ja
VOC-WiC (Vertiefte Organische Chemie – Teil 1)	Che	5	4	2		6	8	9	ja
FPC (Fortgeschrittene Physikalische Chemie)	Che	5	3	1	7	11	10	9	ja
BV01 (Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I)	WiWi	5	2	2		4	6	6	ja
WP-WiWi (Wahlpflichtmodul Wirtschaft Teil 1)	WiWi	5	3			3	6	6	ja
WP-Che (Wahlpflichtmodul Chemie)	Che	6	2	1	6	9	8	8	ja
EOC (Elementorganische Chemie)	Che	6	2	1	6	9	8	7	ja
VOC-WiC (Vertiefte Organische Chemie – Teil 2)	Che	6			7	7	4		
BV02 (Grundlagen der Volkswirtschaftslehre II)	WiWi	6	2	2		4	6	6	ja
WP-WiWi (Wahlpflichtmodul Wirtschaft Teil 2)	WiWi	6	3			3	6	6	ja

Modul (Untertitel)	Zuordnung	Semester- zuordnung	Vorlesung	Übung	Praktikum	Summe Modul	Leistungs- punkte (LP)	Noten- gewicht	benotet
			SWS	SWS	SWS	SWS	ECTS		
ANA (Analytische Methoden der Chemie)	Che	7	2	2	2	6	6	6	ja
ReKu (Rechtskunde und Toxikologie)	Che	7	2			2	3		
BQ (Qualifizierungsmodul)		7	2	2		4	6		
Bachelorarbeit		7					12	30	ja
Gesamtsummen:			72	39	64	175	210	195	

Hierbei ist zu beachten, dass ein erfolgreicher Abschluss eines bestimmten Moduls als Teilnahmevoraussetzung für den Besuch eines weiterführenden Moduls gefordert werden kann; nähere Einzelheiten sind den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch zu entnehmen.

Als Wahlpflichtmodule können spezielle Module aus dem Lehrangebot der Wirtschaftswissenschaften und der Chemie gewählt werden. Die Liste der angebotenen Wahlpflichtmodule wird im Modulhandbuch bekanntgegeben. Wahlpflichtmodule, die dort nicht explizit genannt werden, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der jeweils Lehrenden belegt werden. Für die Zulassung gelten die Regelungen gem. § 9 Abs. 3. Eine Anrechnung von Wahlpflichtmodulen, die nicht explizit für Studierende der Wirtschaftschemie ausgewiesen sind, ist nur nach einer Genehmigung durch den Prüfungsausschuss möglich.

Im Qualifizierungsmodul sollen die Studierenden ihre thematisch-methodischen Kenntnisse auf dem Fachgebiet, auf dem die Bachelorarbeit erstellt werden soll, vertiefen. Daher soll es aus dem Fachgebiet der Bachelorarbeit gewählt werden. Studierende dürfen im Rahmen ihres Bachelorstudiums nur ein Qualifizierungsmodul wählen.

(4) Die Absolvierung eines fachbezogenen Berufspraktikums in Wirtschaft, Industrie, wissenschaftlicher Forschung oder Verwaltung kann im Hinblick auf die Vorbereitung für das Berufsleben und auf die Verbesserung der Berufsaussichten als ein Zusatzmodul gemäß § 18 anerkannt werden.

(5) Eine über diese Prüfungsordnung und ihre Anhänge hinausgehende Festlegung der Studieninhalte durch die für die Durchführung der Lehrveranstaltungen Verantwortlichen darf nur so erfolgen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wählen der Fakultätsrat der Mathematisch Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf einvernehmlich einen Prüfungsausschuss für den Bachelor- und Masterstudiengang im Fach Wirtschaftschemie (im Folgenden als Prüfungsausschuss bezeichnet).

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Wissenschaftlichen Einrichtung Chemie oder der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gewählt. Ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Faches Chemie oder der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden des Studienfachs gewählt. Für diese drei Mitglieder werden jeweils auch Stellvertreter/innen aus derselben Gruppe gewählt. Die studentischen Mitglieder müssen für einen Studiengang im Fach Wirtschaftschemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben sein. Jede Gruppe kann für ihre Mitglieder und deren Vertreter/innen Wahlvorschläge unterbreiten. Die Amtszeit beträgt ein Jahr für die Studierenden und drei Jahre für die übrigen Mitglieder und ihre Vertreter/innen. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 8 und für die Entscheidung über Widersprüche gegen Entscheidungen, die in Prüfungsverfahren getroffen wurden. Mindestens einmal jährlich gibt der Prüfungsausschuss dem Vorstand der Wissenschaftlichen Einrichtung Chemie und dem Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einen Bericht über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und die Verteilung der Fachnoten und unterbreitet im Bedarfsfall Vorschläge zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Alle Regelfälle entscheidet die oder der Vorsitzende im Einvernehmen mit ihrer oder seiner Stellvertretung. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(5) Sitzungen des Prüfungsausschusses werden von der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung einberufen und geleitet. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung vier weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Person, die die Sitzung leitet. Alternativ zu Satz 2 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie bei der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht stimmberechtigt.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten muss.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein.

§ 4

Prüfer und Prüferinnen

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer für Modulprüfungen (§ 9) und für die Bachelorarbeit (§ 15) verantwortlich. Er kann diese Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zur Prüferin oder zum Prüfer in Modulprüfungen darf nur bestellt werden, wer zu dem in § 65 Abs. 1 HG genannten Personenkreis gehört.

(3) Für Modulprüfungen gilt, sofern durch den Prüfungsausschuss nicht anders bestimmt, diejenige Person als zur Prüferin/zum Prüfer bestellt, die zuletzt für die Durchführung des geprüften Moduls verantwortlich war.

(4) Die Prüfer und Prüferinnen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Bei Wiederholung einer mündlichen Prüfung kann der Prüfling beim Prüfungsausschuss mit einer schriftlichen Begründung eine neue Prüferin/einen neuen Prüfer vorschlagen. Dabei ist Abs. 2 zu beachten. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch, nach Möglichkeit soll darauf aber Rücksicht genommen werden.

(6) Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

(7) Mündliche Prüfungen sind stets von mehreren Prüfern/Prüferinnen oder von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers/einer sachkundigen Beisitzerin abzunehmen. Zum Beisitzer/zur Beisitzerin für mündliche Prüfungen darf nur bestellt werden, wer jenen Studiengang, in dem die Prüfung abgelegt wird, oder einen verwandten Studiengang abgeschlossen hat.

(8) Die Prüfenden und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Prüfer/innen, die nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Beisitzer/innen werden von den bestellten Prüfern zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 5

Bachelorprüfung: Zweck

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs. Durch diese Prüfung soll festgestellt werden, ob die in § 1 genannten Qualifikationsziele erreicht wurden.

§ 6

Bachelorprüfung: Zulassung

(1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für den Bachelorstudiengang im Fach Wirtschaftschemie eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer/in zugelassen ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung muss abgelehnt werden, wenn

- die Voraussetzung gemäß Abs. 1 nicht erfüllt ist oder
- wenn der Prüfling eine Prüfung in demselben oder einem nahe verwandten Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich dort noch in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Eine Studentin/ein Student ist zur Bachelorprüfung angemeldet, sobald sie/er sich gemäß § 11 erstmals zu einer Modulprüfung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftschemie angemeldet hat.

§ 7

Bachelorprüfung: Regeln

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 9 und aus der Bachelorarbeit gemäß § 15. Die Bachelorprüfung soll in der Regel vor dem Ende des siebten Fachsemesters abgeschlossen sein.
- (2) Durch die Modulprüfungen, die Bachelorarbeit und anrechenbare Studienleistungen müssen insgesamt mindestens 210 Leistungspunkte erworben werden.
- (3) Ein Leistungspunkt (LP) im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt (*European Credit Transfer System*) und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (*work load*) von etwa 30 Stunden erfordert, wenn der Erfolg dieser Arbeit durch eine Modulprüfung oder eine anrechenbare Studienleistung nachgewiesen ist.
- (4) Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung werden durch benotete Prüfungen erbracht und begründen die Modulnote gemäß § 11. Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgenommen, nach einvernehmlicher Absprache des Prüflings mit den Prüfenden auch in einer anderen Sprache.
- (5) Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung werden durch die aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen erbracht. Studienleistungen sind unbenotet. Eine reine Anwesenheit ist keine Studienleistung. Die Lehrenden müssen Studierende zu Beginn einer Lehrveranstaltung konkret darüber informieren, welche Leistungen für den Erwerb von Leistungspunkten gefordert sind. Der dafür erforderliche Arbeitsaufwand darf den im Modulhandbuch festgelegten Aufwand nicht übersteigen.
- (6) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger seelischer oder körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form oder Zeit zu erbringen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss im Sinne des Nachteilsausgleichs zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses soll die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten um ein Votum gebeten werden. Ein Antrag auf Nachteilsausgleich muss spätestens vier Wochen vor der jeweiligen Prüfung in schriftlicher Form beim Prüfungsausschuss gestellt werden.
- (7) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten hat der Prüfungsausschuss darüber zu entscheiden, ob einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf vorgesehener Fristen innerhalb einer festzusetzenden Nachfrist abgelegt werden können. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen und glaubhaft zu machen.

§ 8

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen oder einem nahe verwandten Studiengang an einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt. Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von der Antragstellerin/ vom Antragsteller beizubringen.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

(3) Die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen ist festzustellen, wenn diese in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen im hier geregelten Bachelorstudiengang im Wesentlichen entsprechen oder sie übertreffen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei Studien- und Prüfungsleistungen, die in Staaten erbracht wurden, die dem Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Region vom 11.04.1997 – sog. Lissabonner Anrechnungskonvention – beigetreten sind, erfolgt eine Anrechnung nur dann nicht, wenn wesentliche Unterschiede in den zu vergleichenden Leistungen festgestellt werden. Die Beweislast für die Ablehnungsgründe obliegt dem Prüfungsausschuss. Gegen eine Ablehnung kann gemäß § 63a Abs. 5 HG eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragt werden.

(4) Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienabschlüssen, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(5) Wer aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt ist, das Studium aufzunehmen, dem werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten, die Inhalten des hier geregelten Bachelorstudiengangs entsprechen, als Prüfungsleistungen angerechnet. Die diesbezüglichen Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Zuständig für Anerkennung und Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 5 und für die Zuordnung der anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen zu den einzelnen Modulen ist der Prüfungsausschuss. Die oder der Studierende muss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorlegen. Vor Feststellung der Gleichwertigkeit können zuständige Fachvertreter gehört werden.

(7) Werden Prüfungsleistungen für den hier geregelten Bachelorstudiengang anerkannt, so werden die Noten übernommen (soweit die Notensysteme vergleichbar sind) und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(8) Können gleichwertige, außerhalb des Hochschulbereiches erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten nachgewiesen werden, so können diese bis zu maximal der Hälfte der vorgesehenen Leistungspunkte für den Bachelorstudiengang angerechnet werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet in diesem Fall über die Gleichwertigkeitsprüfung.

§ 9

Modulprüfungen: Allgemeine Regeln, Zugangsbeschränkungen

(1) Eine Modulprüfung hat als Gegenstand die Inhalte eines Moduls. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend, in engem zeitlichen Anschluss an den Besuch der betreffenden Lehrveranstaltungen des Moduls erbracht.

(2) Ein Modul umfasst eine oder mehrere Lehrveranstaltungen. Dabei kann der Prüfling dieselbe Lehrveranstaltung nicht als Bestandteil verschiedener Module eines Studiengangs wählen.

(3) Für einzelne Module oder Lehrveranstaltungen kann z.B. aus didaktischen, kapazitären oder baulichen Gründen eine Zulassungsbeschränkung (maximale Teilnehmerzahl) festgelegt werden. Die Festlegung und Veröffentlichung sowie die Benennung der Kriterien erfolgt durch den Prüfungsausschuss vor Beginn der Anmeldefristen. Für die Rangfolge bei der Zulassung der Studierenden werden folgende Kriterien herangezogen:

- Studiengang, für den das Modul/die Lehrveranstaltung belegt wird;
- bisherige Studienleistungen;
- Fachsemester des Studierenden.

(4) Für jedes Modul werden die Inhalte der geforderten Prüfungsleistungen und/oder Studienleistungen vom Prüfungsausschuss bekannt gemacht. In der Regel sind diese Inhalte in den vom Prüfungsausschuss veröffentlichten Modulbeschreibungen festgelegt.

(5) Art und genaue Durchführung einer Modulprüfung werden von den gemäß § 4 bestellten Prüferinnen und Prüfern festgelegt. Für jede Modulprüfung wird den Studierenden per Internet und/oder Aushang bekannt gegeben:

- Zulassungsvoraussetzungen (z.B. bestimmte Studienleistungen);
- Art, Umfang und Dauer der zu erbringenden Prüfungsleistungen;
- erlaubte Hilfsmittel;
- Verfahren, mit dem die Note ermittelt bzw. der Erfolg festgestellt wird.

(6) In der Regel werden Modulprüfungen zu zwei Terminen im Abstand von mindestens 3 Wochen angeboten:

- Zeitnah im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung des Moduls.
- Innerhalb von 7 Monaten nach dem ersten Termin.

Für Module, die gemäß §2 Abs. 3 dem Fach Chemie zugeordnet sind, wird in der Regel ein dritter Prüfungstermin innerhalb von 6 Monaten nach dem zweiten Termin angeboten.

Die Prüfungstermine werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls oder in der Regel spätestens einen Monat vor jeder Prüfung bekannt gegeben. Bei mündlichen Prüfungen werden statt konkreter Termine Terminfenster bekannt gegeben. Abgabetermine für Hausarbeiten und Referate werden unabhängig von Prüfungszeiträumen von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(7) Modulprüfungen haben in der Regel die Form einer Modulabschlussprüfung. Sie haben den Lernstoff des gesamten Moduls zum Inhalt. Modulprüfungen können von der Prüferin/vom Prüfer als Klausuren, mündliche Prüfungen und in anderer Form (z.B. Vortrag, Projektarbeit, Fallstudie, Abschlussbericht) festgelegt werden.

(8) Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht, die von der Prüferin/vom Prüfer gestellt und mit einer Note bewertet wird. Die Dauer von Klausuren soll 1 Stunde nicht unterschreiten und 3 Stunden nicht überschreiten.

(9) Eine mündliche Prüfung ist eine Einzel- oder Gruppenprüfung mit maximal 3 Prüflingen. Die Gesamtdauer einer mündlichen Prüfung soll unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes 15 Minuten pro Prüfling nicht unterschreiten und 60 Minuten pro Prüfling nicht überschreiten. Die Prüfung wird durch die/den bestellten Prüfer/in abgenommen. Die Gegenstände und die Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Festsetzung der Note erfolgt durch die/den Prüfer/in. Eine anwesende Beisitzerin/ein anwesender Beisitzer ist vor der Festsetzung zu hören. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung mitzuteilen.

(10) Bei mündlichen Modulprüfungen sind Zuhörer und Zuhörerinnen nach Maßgabe der vorhandenen Plätze zugelassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Auf schriftlichen Antrag des Prüflings bei der Prüfungsanmeldung werden Zuhörer/innen von der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüferinnen und Prüfer haben das Recht, Zuhörer/innen bei Verdacht auf Störung des Prüfungsverlaufs während der Prüfung auszuschließen.

(11) Ein selbständig gehaltener Vortrag im Rahmen eines Seminars kann als Prüfungsleistung benotet werden. Der/die verantwortlich Lehrende gibt hierzu zu Beginn des Seminars Bewertungskriterien an. Die Benotung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Seminars.

(12) Ein schriftlicher Bericht ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einer Lehrveranstaltung und wird in der Regel benotet. Der/die verantwortlich Lehrende gibt hierzu Bewertungskriterien bekannt. Die Benotung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Abgabe des Berichts. Der/die verantwortlich Lehrende kann bei schriftlichen Ausarbeitungen auch eine Einreichung in elektronischer Form in einem gängigen Dateiformat fordern, um z.B. eine Überprüfung mittels einer Plagiatssoftware zu ermöglichen. Die Vorgabe des Dateiformats erfolgt durch die Lehrende/den Lehrenden.

(13) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(14) In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass eine Modulprüfung als kumulative Modulprüfung abgehalten wird. Diese setzt sich aus maximal drei Prüfungsleistungen zusammen, die jeweils einen Teil des dem Modul zugeordneten Lernstoffs zum Gegenstand haben.

§ 10

Modulprüfungen: An- und Abmeldung, Fristen

(1) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung muss mindestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erfolgen. Die genauen Anmeldefristen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und sind Ausschlussfristen.

(2) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung kann zurückgewiesen werden, wenn die gemäß § 9 Abs. 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt worden sind.

(3) Die Abmeldung von einer Prüfung bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung ist bis eine Woche vor dem Prüfungstermin zulässig.

(4) Wenn organisatorische Gründe es zwingend erforderlich machen, kann der Prüfungsausschuss für einzelne Modulprüfungen in Abstimmung mit der Studierenden- und Prüfungsverwaltung andere Regelungen für die An- und Abmeldung festlegen als in der Prüfungsordnung vorgesehen. Diese Regelungen sind per Aushang oder im Internet bekannt zu machen.

(5) Angemeldete Kandidaten und Kandidatinnen, die bis zum Termin der Prüfung die Zulassungsvoraussetzungen nicht erbracht haben, gelten als nicht angemeldet.

(6) Die Prüfungsleistungen oder gegebenenfalls Vermerke über die Nichterfüllung der Zulassungsvoraussetzungen sollen für alle angemeldeten Kandidaten und Kandidatinnen im Regelfall jeweils spätestens vier Wochen nach dem Abschluss einer Prüfung vom Prüfer/von der Prüferin an die Studierenden- und Prüfungsverwaltung übermittelt werden. Die Studierenden- und Prüfungsverwaltung soll den Studierenden die Bewertung der Prüfung jeweils nach spätestens sechs Wochen bekanntgeben.

§ 11

Modulprüfungen: Bewertung, Notenskala

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1,0 (sehr gut): eine hervorragende Leistung;
- 2,0 (gut): eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3,0 (befriedigend): eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4,0 (ausreichend): eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5,0 (nicht ausreichend): eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur Differenzierung können die Noten um 0,3 erhöht oder verringert werden; die Noten 0,7 und 4,3 und 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Zuständig für die Vergabe der Note jeder Modulprüfung sind die jeweiligen bestellten Prüferinnen und Prüfer.

(3) Für Module mit kumulativer Modulprüfung (§ 9 Abs.13) werden die gemäß Abs. 1 vergebenen Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gemittelt. Bei dieser Mittelung sind Prüfungsleistungen zu verschiedenen Lehrveranstaltungen im Verhältnis der Leistungspunkte zu gewichten, die den Lehrveranstaltungen zugeordnet sind. Dieser Mittelwert ist die Modulnote, wobei die Note kaufmännisch auf eine Nachkommastelle gerundet wird.

§ 12

Modulprüfungen: Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Prüfungsleistung ist mit Erfolg erbracht und die Modulprüfung somit bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (kleiner oder gleich 4,0) bewertet wurde.

(2) Eine Modulprüfung wird als nicht bestanden bewertet, wenn sie mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.

(3) Die kumulative Modulprüfung zu einem Modul ist bestanden, wenn alle geforderten Prüfungsleistungen mit „ausreichend“ oder besser bewertet und alle geforderten Studienleistungen erbracht wurden. Andernfalls wird die kumulative Modulprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Mit dem Bestehen der Modulprüfung sind alle gemäß § 2 Abs. 3 auf das betreffende Modul entfallenden Leistungspunkte erworben.

§ 13

Modulprüfungen: Wiederholung

(1) Die Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

(2) Ist eine Modulprüfung nicht bestanden, so erteilt die Studierenden- und Prüfungsverwaltung dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welcher Form und mit welchen Fristen die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. In maximal zwei unterschiedlichen Modulen, die gemäß § 2 Abs. 3 dem Fach Chemie zugeordnet sind, wird dem Prüfling auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine zusätzliche Wiederholung der Modulprüfung gestattet. Eine weitere Wiederholung dieser Modulprüfung ist explizit ausgeschlossen.

Während die Beantragung einer zusätzlichen Wiederholung der Modulprüfung in einem ersten Modul jederzeit möglich ist, darf eine zusätzliche Wiederholung der Modulprüfung in einem zweiten Modul nur beantragt werden, wenn der Prüfling zum Zeitpunkt, an dem er in einem zweiten Modul eine Modulprüfung zum dritten Mal nicht bestanden hat, mindestens 100 ECTS-Leistungspunkte erworben hat.

(4) Die Wiederholung einer nicht bestanden Modulprüfung soll zum nächstmöglichen Termin (bzw. im Falle mündlicher Prüfung: Terminfenster) erfolgen. Die Abmeldung von der Wiederholungsprüfung ist erlaubt (siehe § 10 Abs. 3).

(5) Die Form der Wiederholungsprüfung muss nicht mit der Form der ursprünglichen Prüfung übereinstimmen. Die Festsetzung der Form der Wiederholungsprüfung erfolgt durch die Prüferin/den Prüfer.

(6) Die Modulnote einer wiederholten Modulabschlussprüfung ist gleich der Note für die Prüfungsleistung der Wiederholungsprüfung.

(7) Innerhalb einer kumulativen Modulprüfung können nur jene Prüfungsleistungen wiederholt werden, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden. Die wiederholte kumulative Modulprüfung ist bestanden, wenn die Bedingungen aus § 12 Abs. 3 erfüllt sind. Die Note der wiederholten Modulprüfung ergibt sich gemäß § 11 Abs. 3 unter Berücksichtigung der Note der wiederholten Prüfungsleistungen.

(8) Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn sie bei der Maximalzahl erlaubter Wiederholungen jedes Mal mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.

§ 14

Modulprüfungen: Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht mit Erfolg erbracht, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Triftige Gründe, die für das Versäumnis oder für den Rücktritt geltend gemacht werden sollen, müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich über die Studierenden- und Prüfungsverwaltung schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss der Studierenden- und Prüfungsverwaltung ein ärztliches Attest vorgelegt werden, aus dem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Dem Prüfling wird dies schriftlich mitgeteilt.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden.

(4) Stört ein Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann er von der Prüferin/vom Prüfer nach Ermahnung von der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden.

(5) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass eine Entscheidung nach Abs. 3 oder 4 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Prüfling ist vor der Entscheidung Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 15

Bachelorarbeit: Themenstellung

(1) Die im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer in deutscher oder englischer Sprache zu verfassende Bachelorarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung, mit der der Prüfling nachweisen soll, dass er unter Anleitung der Betreuerin oder des Betreuers der Bachelorarbeit in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein eng abgegrenztes chemisches oder wirtschaftswissenschaftliches Thema selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden und unter Berücksichtigung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu bearbeiten und angemessen darzustellen.

(2) Die Themenstellung und Betreuung der Bachelorarbeit erfolgt durch eine Professorin oder einen Professor oder durch eine/n habilitierte/n wissenschaftliche Mitarbeiter/in, die oder der hauptberuflich an der Wissenschaftlichen Einrichtung Chemie oder an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf tätig ist. Die Bestellung der Betreuerin oder des Betreuers der Bachelorarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Ausnahmen von Satz 1 regelt der Prüfungsausschuss.

(3) Der Antrag auf Themenstellung für die Bachelorarbeit ist vom Prüfling an eine oder einen vom Prüfungsausschuss gemäß Abs. 2 zugelassene/n Betreuer/-in zu stellen. Der Antrag auf Themenstellung für die Bachelorarbeit kann erst gestellt werden, wenn von den in § 2 Abs. 2 genannten Modulen mindestens 18 benotete Module erfolgreich abgeschlossen wurden. Das Thema soll vorrangig dem Gebiet des Qualifizierungsmoduls entnommen sein.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit wird von der vorgeschlagenen Betreuerin oder dem vorgeschlagenen Betreuer gestellt und an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Der Prüfungsausschuss legt bei Erfüllung der Voraussetzungen die Prüfer/innen fest, übermittelt das Thema der Bachelorarbeit sowie die Namen der Prüfer/innen an die Studierenden- und Prüfungsverwaltung und an den Prüfling. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit dem Datum dieser Mitteilung.

(5) Bei Vorliegen aller Voraussetzungen nach Abs. 3 kann ein Prüfling auch ohne eigene Vorschläge oder ohne Zustimmung einer Betreuerin oder eines Betreuers beantragen, dass ihm vom Prüfungsausschuss ein Thema für die Bachelorarbeit gestellt und eine Betreuerin oder ein Betreuer zugewiesen wird. In diesem Fall erfolgt die Zulassung und Themenstellung für die Bachelorarbeit sowie die Zuweisung einer Betreuerin oder eines Betreuers durch den Prüfungsausschuss binnen einen Monats.

(6) Das Thema der Bachelorarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung für den Prüfling ersichtlich aktenkundig zu machen.

(7) Das ausgegebene Thema kann vom Prüfling nur einmal und nur binnen vier Wochen nach der Ausgabe zurückgegeben werden. In diesem Fall erfolgt eine erneute Themenstellung nach Abs. 4 oder Abs. 5. Nach Maßgabe von § 14 Abs. 2 kann das Thema aus triftigem Grund auch zu einem späteren Zeitpunkt zurückgegeben werden.

(8) Die Bachelorarbeit muss spätestens 12 Wochen nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu 4 Wochen verlängern. Der direkt mit der Bachelorarbeit verbundene zeitliche Aufwand soll entsprechend der Wertigkeit von 12 Leistungspunkten ca. neun volle Wochen betragen. Thema und Aufgabenstellung müssen so gefasst sein, dass dieser zeitliche Aufwand eingehalten werden kann. Der schriftliche Umfang der Bachelorarbeit soll 25 Seiten nicht unter- und 40 Seiten nicht überschreiten.

(9) Bei einer Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat sowie dass diese Arbeit in identischer oder ähnlicher Form noch nicht als Prüfungsarbeit einem wissenschaftlichen Prüfungsamt vorgelegen hat.

§ 16

Bachelorarbeit: Bewertung und Annahme

(1) Die Bachelorarbeit ist in elektronischer Form (als PDF-Dokument) fristgemäß, d.h. spätestens mit Ablauf der Bearbeitungsfrist, einzureichen. Der Prüfling kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Die Einreichung erfolgt durch das Hochladen des PDF-Dokuments im Studierendenportal der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (studierende.uni-duesseldorf.de). Das Datum der Abgabe wird von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung aktenkundig gemacht. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

Jede/r Prüfer/in kann vom Prüfling zusätzlich die unverzügliche Abgabe eines gedruckten Exemplars der Arbeit verlangen.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten, die die Qualifikation zur Vergabe von Themen gemäß § 15 Abs. 2 haben. Zumindest eine dieser Personen muss hauptberuflich an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf tätig sein. Erstprüfer/in ist die oder der Betreuende der Bachelorarbeit. Die Bestellung der Prüfenden für die Bachelorarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(3) Die Erstprüferin/der Erstprüfer nimmt eine Bewertung der Bachelorarbeit vor und begründet diese schriftlich. Die/der Zweitprüfer/in kann sich dieser Bewertung und der Begründung anschließen oder eine abweichende Bewertung vornehmen, die dann ebenfalls schriftlich begründet sein muss. Die Bewertungen erfolgen durch Noten gemäß § 11 Abs. 1.

(4) Die Note der Bachelorarbeit ist das auf eine Nachkommastelle kaufmännisch gerundete arithmetische Mittel der von den beiden Prüfenden gemäß Abs. 3 vergebenen Noten, sofern diese beide mindestens „ausreichend“ (4,0) sind und um nicht mehr als 2,0 voneinander abweichen. Sind die beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0), so ist dies auch die Note der Bachelorarbeit.

In allen anderen Fällen bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Person gemäß Abs. 2 als Prüfer/in, die eine dritte Note für die Bachelorarbeit vergibt und diese schriftlich begründet. Die Note der Bachelorarbeit ist dann das auf eine Nachkommastelle kaufmännisch gerundete arithmetische Mittel der beiden besseren von den insgesamt drei vergebenen Noten, sofern diese besseren Noten beide mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten, andernfalls ist die Bewertung der Bachelorarbeit „nicht ausreichend“ (5,0).

(5) Die Bewertung der Bachelorarbeit muss dem Prüfling vom Prüfungsausschuss spätestens sechs Wochen nach der Abgabe mitgeteilt werden, im Fall der Heranziehung einer dritten Prüferin oder eines dritten Prüfers spätestens nach acht Wochen.

(6) Eine mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Bachelorarbeit ist angenommen. Für eine angenommene Bachelorarbeit werden alle dafür vorgesehenen Leistungspunkte vergeben (siehe § 2 Abs. 3).

(7) Wird die Bachelorarbeit nicht angenommen, so muss die Mitteilung durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erfolgen und Auskunft darüber geben, ob die Bachelorarbeit wiederholt werden kann (§ 17). Der Bescheid über die Nichtannahme der Bachelorarbeit ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) § 14 gilt für die Bachelorarbeit sinngemäß.

§ 17

Bachelorarbeit: Wiederholung

- (1) Eine nach § 16 Abs. 6 angenommene Bachelorarbeit kann nicht wiederholt werden.
- (2) Eine Bachelorarbeit, die nach § 16 Abs. 7 oder 8 mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet wurde und somit als nicht angenommen gilt, kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (3) Der Antrag auf Themenstellung (§ 15) für die Wiederholung der Bachelorarbeit muss spätestens drei Monate nach Absendung der Mitteilung gestellt werden, in der dem Prüfling die Bewertung der nicht angenommenen Bachelorarbeit mitgeteilt wurde.
- (4) Die Themenstellung bei der Wiederholung erfolgt gemäß § 15.

§ 18

Zusatzmodule

- (1) Der Prüfling kann im Rahmen der Bachelorprüfung Modulprüfungen in mehr als den im § 2 vorgeschriebenen Modulen seines oder eines nahe verwandten Studiengangs ablegen oder dort Prüfungs- und Studienleistungen erbringen (Zusatzmodule). Die so erworbenen Leistungspunkte werden auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Der Prüfungsausschuss kann das Belegen von Zusatzmodulen einschränken, insbesondere aus Gründen der Lehrkapazität.
- (2) Wird eine Prüfung in einem Zusatzmodul mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann diese Prüfung einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung in einem freiwilligen Zusatzmodul ist ausgeschlossen.

§ 19

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ergebnisse wird zu jeder Klausur ein Termin angeboten, an dem jeder Prüfling Einsicht in seine Prüfungsarbeit nehmen kann.
- (2) Nach Abschluss der Bachelorprüfung wird dem Prüfling von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsprotokolle und Gutachten gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Ausgabe des Zeugnisses schriftlich zu stellen.

§ 20

Bachelorprüfung: Bewertung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Leistungspunkte gemäß § 2 Abs. 3 erworben worden sind.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Noten der Modulprüfungen und der Note der angenommenen Bachelorarbeit. Die Gewichte, mit denen die einzelnen Prüfungsnoten bei der Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung berücksichtigt werden, sind in § 2 Abs. 3 genannt.

(3) Die Gesamtnote der bestandenen Bachelorprüfung wird mit einer Nachkommastelle angegeben. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

(4) Für eine bestandene Bachelorprüfung wird ein Prädikat nach dem folgenden Schlüssel vergeben:

- Gesamtnote 1,0-1,5: sehr gut
- Gesamtnote 1,6-2,5: gut
- Gesamtnote 2,6-3,5: befriedigend
- Gesamtnote 3,6-4,0: ausreichend

(5) Zusätzlich wird im *Diploma Supplement* eine ECTS-Einstufungstabelle angegeben, die Auskunft über die statistische Verteilung der erzielten Noten im Bachelorstudiengang Wirtschaftschemie gibt. Die ECTS-Einstufungstabelle wird nach dem folgenden Schema erstellt:

Gesamtzahl der Abschlüsse im Bachelorstudiengang Wirtschaftschemie im Zeitraum:		
Notenintervall:	Anteil in %:	Aufsummierter Anteil in %:
1,0 – 1,2		
1,3 – 1,6		
1,7 – 1,9		
2,0 – 2,2		
2,3 – 2,6		
2,7 – 2,9		
3,0 – 3,2		
3,3 – 3,6		
3,7 – 4,0		

Stichtag für die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle ist immer der 31.12. eines jeden Jahres. Als Berechnungsgrundlage werden die Gesamtnoten der Absolventinnen und Absolventen herangezogen, die in den fünf vorangegangenen Prüfungsjahren ihr Studium abgeschlossen haben. Die ECTS-Einstufungstabelle kann nicht angegeben werden, wenn weniger als 50 Studierende den Studiengang absolviert haben.

§ 21

Bachelorprüfung: Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden,

- wenn eine wiederholte Bachelorarbeit nicht angenommen wurde (§ 16), oder
- wenn eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden wurde (§ 13 Abs. 8)

(2) Der Prüfungsausschuss erteilt dem Prüfling einen schriftlichen Bescheid über das Nichtbestehen der Bachelorprüfung, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 22

Bachelorprüfung: Akademischer Grad, Zeugnis, Urkunde

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleihen die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B. Sc.“) im Fach Wirtschaftschemie.

(2) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, in dem die Gesamtnote sowie die abgelegten Modulprüfungen mit den zugehörigen Leistungspunkten und ggf. Noten aufgeführt sind. Außerdem wird das Thema der Bachelorarbeit angeführt. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das letzte gemäß § 2 Abs. 3 geforderte Modul bestanden wurde und die Unterschrift der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Auf Antrag des Prüflings werden Zusatzmodule gemäß § 18 mit in das Zeugnis aufgenommen.

(4) Dem Zeugnis wird ein „*Diploma Supplement*“ in deutscher und englischer Sprache beigelegt, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation sowie die erreichte Gesamtnote (§ 20 Abs.3), das Prädikat (§ 20 Abs. 4) und die ECTS-Einstufungstabelle (§ 20 Abs. 5) enthält.

(5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor Grades gemäß Abs. 1 beurkundet.

(6) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, von der Dekanin oder dem Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Heinrich-Heine-Universität versehen.

(7) Hat ein Prüfling die Bachelorprüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erreichten Leistungspunkte sowie die absolvierten Modulprüfungen mit deren Noten enthält, die zum Bestehen der Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen aufzählt und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 23

Bachelorprüfung: Ungültigkeit

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse bzw. Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Hat der Prüfling die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. Seite 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(4) Vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder 3 ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen.

§ 24

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden die im Wintersemester 2019/2020 oder später erstmalig für den Bachelorstudiengang Wirtschaftschemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben worden sind.

(2) Studierende, die vor dem in Abs. 1 definierten Semester erstmalig für den Bachelorstudiengang Wirtschaftschemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben wurden, legen die Bachelorprüfung nach der zum Zeitpunkt der erstmaligen Einschreibung geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, dass sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist schriftlich über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu richten und muss spätestens mit der Anmeldung zur letzten Modulprüfung für die Bachelorprüfung gestellt werden. Dieser Antrag ist unwiderruflich.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 02.07.2019 sowie des Beschlusses des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 10.07.2019.

Düsseldorf, den 13.12.2019

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

**PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN STUDIENGANG WIRTSCHAFTSCHEMIE
MIT DEM ABSCHLUSS „MASTER OF SCIENCE“
DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 13.12.2019**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. Seite 547), zuletzt geändert am 07.04.2017 (GV. NRW S. 414), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung beschlossen:

Inhalt

Artikel I	
§ 1 Studium: Qualifikationsziele	
§ 2 Studium: Aufbau	
§ 3 Prüfungsausschuss	
§ 4 Prüfer und Prüferinnen	
§ 5 Masterprüfung: Zweck	
§ 6 Masterprüfung: Zulassung	
§ 7 Masterprüfung: Regeln.....	
§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	
§ 9 Modulprüfungen: Allgemeine Regeln, Zugangsbeschränkungen.....	
§ 10 Modulprüfungen: An- und Abmeldung, Fristen	
§ 11 Modulprüfungen: Bewertung, Notenskala	
§ 12 Modulprüfungen: Bestehen und Nichtbestehen	
§ 13 Modulprüfungen: Wiederholung	
§ 14 Modulprüfungen: Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß.....	
§ 15 Masterarbeit: Themenstellung.....	
§ 16 Masterarbeit: Bewertung und Annahme.....	
§ 17 Masterarbeit: Wiederholung	
§ 18 Zusatzmodule.....	
§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten.....	
§ 20 Masterprüfung: Bewertung.....	
§ 21 Masterprüfung: Nichtbestehen.....	
§ 22 Masterprüfung: Akademischer Grad, Zeugnis, Urkunde	
§ 23 Masterprüfung: Ungültigkeit.....	
§ 24 Übergangsbestimmungen	
Artikel II.....	
Inkrafttreten	

Artikel I

§ 1

Studium: Qualifikationsziele

(1) Die Einschreibung in den Masterstudiengang erfordert einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss im Fach Wirtschaftschemie sowie die besondere Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten. Die Einzelheiten und die genaue Vorgehensweise sind in der „Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang Wirtschaftschemie mit dem Abschluss Master of Science“ geregelt.

(2) Der Masterstudiengang soll den Studierenden die Möglichkeit zur fachlichen Vertiefung und Spezialisierung in der Chemie und in den Wirtschaftswissenschaften bieten. Die generelle Zielsetzung ist die Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit im Bereich der Chemischen Industrie, der betriebswirtschaftlichen Praxis und den Schnittstellen beider Bereiche. Dabei sollen die Studierenden die fortgeschrittenen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erlernen, die zu wissenschaftlicher Arbeit und zu wissenschaftlich orientierter beruflicher Tätigkeit erforderlich sind und die dazu befähigen, neue wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen und in der beruflichen Praxis zu nutzen. Der Studiengang soll die Studierenden an den Stand der aktuellen Forschung heranführen und dient der Vorbereitung selbstständigen wissenschaftlichen Arbeitens.

(3) Der Masterstudiengang soll den Studierenden die Grundsätze der „Guten Wissenschaftlichen Praxis“ gemäß den Richtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft in geeigneter Form vermitteln.

(4) Über die Vermittlung fachlicher Kenntnisse hinaus soll der Masterstudiengang die Studierenden zum gesellschaftlichen Engagement ermutigen und die Entwicklung individueller Persönlichkeiten fördern. So sollen die Studierenden zu verantwortungsvollem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden. Die hierzu notwendigen Sozial- und Selbstkompetenzen werden durch Form und Inhalt der Lehrveranstaltungen (Seminare, Übungen, Laborpraktika, Fallstudien, Projektarbeiten, Gruppenarbeiten) vermittelt und durch die Betreuung im Rahmen der Veranstaltungen unterstützt und gestärkt.

§ 2

Studium: Aufbau

(1) Die Studienzeit, in der der Mastergrad bei einem Studium in Vollzeit in der Regel erworben werden soll (Regelstudienzeit), beträgt drei Semester einschließlich der Ablegung aller Modulprüfungen und der Anfertigung der Masterarbeit.

(2) Der Masterstudiengang ist so konzipiert, dass er mit einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand (*work load*) von 900 Stunden pro Semester abgeschlossen werden kann.

(3) Der Masterstudiengang ist wie folgt in Studienmodule gegliedert.

Bei Studienbeginn in einem Sommersemester:

Modul (Untertitel)	Zuordnung	Semesterzuordnung	Vorlesung SWS	Übung SWS	Praktikum SWS	Summe Modul SWS	Leistungspunkte (LP) ECTS	Notengewicht	benotet
OC-M (Pflichtmodul Organische Chemie)	Che	1	4		6	10	8	8	ja
MV02 (Allgemeine Volkswirtschaftslehre II)	WiWi	1	4			4	6	6	ja
MW-WiWi (Wahlpflichtmodul-WiWi)	WiWi	1-2	8			8	16	16	ja
MQ-WiC (Projektarbeit)	WiWi	1-2		4		4	6	6	ja
AC-M (Pflichtmodul Anorganische Chemie)	Che	2	3		6	9	7	7	ja
PC-M (Pflichtmodul Physikalische Chemie)	Che	2	3	1	3	7	7	7	ja
MB01 (Betriebswirtschaftliche Theorie)	WiWi	2-3	8			8	12	12	ja
MW-Che (Wahlpflichtmodul-Chemie)	Che	3	2	1	6	9	8	8	ja
Masterarbeit		3					20	40	ja
Gesamtsummen:			32	6	21	59	90	110	

Bei Studienbeginn in einem Wintersemester:

Modul (Untertitel)	Zuordnung	Semesterzuordnung	Vorlesung SWS	Übung SWS	Praktikum SWS	Summe Modul SWS	Leistungspunkte (LP) ECTS	Notengewicht	benotet
AC-M (Pflichtmodul Anorganische Chemie)	Che	1	3		6	9	7	7	ja
PC-M (Pflichtmodul Physikalische Chemie)	Che	1	3	1	3	7	7	7	ja
MW-WiWi (Wahlpflichtmodul-WiWi)	WiWi	1-2	8			8	16	16	ja
MQ-WiC (Projektarbeit)	WiWi	1-2		4		4	6	6	ja
OC-M (Pflichtmodul Organische Chemie)	Che	1	4		6	10	8	8	ja
MV02 (Allgemeine Volkswirtschaftslehre II)	WiWi	2	4			4	6	6	ja
MW-Che (Wahlpflichtmodul-Chemie)	Che	2	2	1	6	9	8	8	ja
MB01 (Betriebswirtschaftliche Theorie)	WiWi	2-3	8			8	12	12	ja
Masterarbeit		3					20	40	ja
Gesamtsummen:			32	6	21	59	90	110	

Hierbei ist zu beachten, dass ein erfolgreicher Abschluss eines bestimmten Moduls als Teilnahmevoraussetzung für den Besuch eines weiterführenden Moduls gefordert werden kann; nähere Einzelheiten sind den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch zu entnehmen.

Studierende, die für ein Semester einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule planen, können das Modul MB01 durch die Module MB-HHU und MB-EXT ersetzen. Bei MB-HHU werden Prüfungsleistungen an der HHU erbracht. Bei MB-EXT können extern erbrachte Prüfungsleistungen gem. § 8 anerkannt werden. Weitere Details werden in den Modulbeschreibungen von MB-HHU und MB-EXT dargelegt.

Als Wahlpflichtmodule können spezielle Module aus dem Lehrangebot der Wirtschaftswissenschaften und der Chemie gewählt werden. Die Liste der angebotenen Wahlpflichtmodule wird im Modulhandbuch bekanntgegeben. Wahlpflichtmodule, die dort nicht explizit genannt werden, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Lehrenden belegt werden. Für die Zulassung gelten die Regelungen gem. § 9 Abs. 3. Eine Anrechnung von Wahlpflichtmodulen, die nicht explizit für Studierende der Wirtschaftschemie ausgewiesen sind, ist nur nach einer Genehmigung durch den Prüfungsausschuss möglich.

Das Modul MQ-WiC (Projektarbeit) ist fachlich mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtmodul verknüpft. Die Anforderungen für die zu erbringende Leistung (z.B. Hausarbeit und/oder Referat) legt die Themenstellerin/der Themensteller fest (siehe § 9).

(4) Die Absolvierung eines fachbezogenen Berufspraktikums in Wirtschaft, Industrie, wissenschaftlicher Forschung oder Verwaltung kann im Hinblick auf die Vorbereitung für das Berufsleben und auf die Verbesserung der Berufsaussichten als ein Zusatzmodul gemäß § 18 anerkannt werden.

(5) Eine über diese Prüfungsordnung und ihre Anhänge hinausgehende Festlegung der Studieninhalte durch die für die Durchführung der Lehrveranstaltungen Verantwortlichen darf nur so erfolgen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 3

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wählen der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf einvernehmlich einen Prüfungsausschuss für den Bachelor- und Masterstudiengang im Fach Wirtschaftschemie (im Folgenden als Prüfungsausschuss bezeichnet).

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Wissenschaftlichen Einrichtung Chemie oder der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gewählt. Ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Faches Chemie oder der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden des Studienfachs gewählt. Für diese drei Mitglieder werden jeweils auch Stellvertreter/innen aus derselben Gruppe gewählt. Die studentischen Mitglieder müssen für einen Studiengang im Fach Wirtschaftschemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben sein. Jede Gruppe kann für ihre Mitglieder und deren Vertreter/innen Wahlvorschläge unterbreiten. Die Amtszeit beträgt ein Jahr für die Studierenden und drei Jahre für die übrigen Mitglieder und ihre Vertreter/innen. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 8 und für die Entscheidung über Widersprüche gegen Entscheidungen, die in Prüfungsverfahren getroffen wurden. Mindestens einmal jährlich gibt der Prüfungsausschuss dem Vorstand der Wissenschaftlichen Einrichtung Chemie und dem Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einen Bericht über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und die Verteilung der Fachnoten und unterbreitet im Bedarfsfall Vorschläge zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Alle Regelfälle entscheidet die oder der Vorsitzende im Einvernehmen mit ihrer oder seiner Stellvertretung. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(5) Sitzungen des Prüfungsausschusses werden von der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung einberufen und geleitet. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung vier weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Person, die die Sitzung leitet. Alternativ zu Satz 2 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie bei der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht stimmberechtigt.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten muss.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein.

§ 4

Prüfer und Prüferinnen

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer für Modulprüfungen (§ 9) und für die Masterarbeit (§ 15) verantwortlich. Er kann diese Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zur Prüferin oder zum Prüfer in Modulprüfungen darf nur bestellt werden, wer zu dem in § 65 Abs. 1 HG genannten Personenkreis gehört.

(3) Für Modulprüfungen gilt, sofern durch den Prüfungsausschuss nicht anders bestimmt, diejenige Person als zur Prüferin/zum Prüfer bestellt, die zuletzt für die Durchführung des geprüften Moduls verantwortlich war.

(4) Die Prüfer und Prüferinnen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Bei Wiederholung einer mündlichen Prüfung kann der Prüfling beim Prüfungsausschuss mit einer schriftlichen Begründung eine neue Prüferin / einen neuen Prüfer vorschlagen. Dabei ist Abs. 2 zu beachten. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch, nach Möglichkeit soll darauf aber Rücksicht genommen werden.

(6) Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

(7) Mündliche Prüfungen sind stets von mehreren Prüfern/Prüferinnen oder von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers/einer sachkundigen Beisitzerin abzunehmen. Zum Beisitzer/zur Beisitzerin für mündliche Prüfungen darf nur bestellt werden, wer jenen Studiengang, in dem die Prüfung abgelegt wird, oder einen verwandten Studiengang abgeschlossen hat.

(8) Die Prüfenden und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Prüfer/innen, die nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Beisitzer/innen werden von den bestellten Prüfern zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 5

Masterprüfung: Zweck

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiengangs. Durch diese Prüfung soll festgestellt werden, ob die in § 1 Abs. 2 genannten Qualifikationsziele erreicht wurden.

§ 6

Masterprüfung: Zulassung

(1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für den Masterstudiengang im Fach Wirtschaftschemie eingeschrieben oder gemäß §52 Abs. 2 HG als Zweithörer/in zugelassen ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung muss abgelehnt werden, wenn

- die Voraussetzung gemäß Abs. 1 nicht erfüllt ist oder
- wenn der Prüfling eine Prüfung in dem selben oder einem nahe verwandten Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich dort noch in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Eine Studentin/ein Student ist zur Masterprüfung angemeldet, sobald sie/er sich gemäß § 11 erstmals zu einer Modulprüfung des Masterstudiengangs Wirtschaftschemie angemeldet hat.

§ 7

Masterprüfung: Regeln

(1) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 9 und aus der Masterarbeit gemäß § 15. Die Masterprüfung soll in der Regel vor dem Ende des dritten Fachsemesters abgeschlossen sein.

(2) Durch die Modulprüfungen, die Masterarbeit und anrechenbare Studienleistungen müssen insgesamt mindestens 90 Leistungspunkte erworben werden.

(3) Ein Leistungspunkt (LP) im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt (*European Credit Transfer System*) und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (*work load*) von etwa 30 Stunden erfordert, wenn der Erfolg dieser Arbeit durch eine Modulprüfung oder eine anrechenbare Studienleistung nachgewiesen ist.

(4) Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung werden durch benotete Prüfungen erbracht und begründen die Modulnote gemäß § 11. Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgenommen, nach einvernehmlicher Absprache des Prüflings mit den Prüfenden auch in einer anderen Sprache.

(5) Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung werden durch die aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen erbracht. Studienleistungen sind unbenotet. Eine reine Anwesenheit ist keine Studienleistung.

Die Lehrenden müssen Studierende zu Beginn einer Lehrveranstaltung konkret darüber informieren, welche Leistungen für den Erwerb von Leistungspunkten gefordert sind. Der dafür erforderliche Arbeitsaufwand darf den im Modulhandbuch festgelegten Aufwand nicht übersteigen.

(6) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger seelischer oder körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form oder Zeit zu erbringen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss im Sinne des Nachteilsausgleichs zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses soll die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten um ein Votum gebeten werden. Ein Antrag auf Nachteilsausgleich muss spätestens vier Wochen vor der jeweiligen Prüfung in schriftlicher Form beim Prüfungsausschuss gestellt werden.

(7) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten hat der Prüfungsausschuss darüber zu entscheiden, ob einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf vorgesehener Fristen innerhalb einer festzusetzenden Nachfrist abgelegt werden können. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen und glaubhaft zu machen.

§ 8

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen oder einem nahe verwandten Studiengang an einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt. Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von der Antragstellerin/ vom Antragsteller beizubringen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

(3) Die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen ist festzustellen, wenn diese in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen im hier geregelten Masterstudiengang im Wesentlichen entsprechen oder sie übertreffen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei Studien- und Prüfungsleistungen, die in Staaten erbracht wurden, die dem Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Region vom 11.04.1997 – sog. Lissabonner Anrechnungskonvention – beigetreten sind, erfolgt eine Anrechnung nur dann nicht, wenn wesentliche Unterschiede in den zu vergleichenden Leistungen festgestellt werden. Die Beweislast für die Ablehnungsgründe obliegt dem Prüfungsausschuss. Gegen eine Ablehnung kann gemäß § 63a Abs. 5 HG eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragt werden.

(4) Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienabschlüssen, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(5) Wer aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt ist, das Studium aufzunehmen, dem werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten, die Inhalten des hier geregelten Masterstudiengangs entsprechen, als Prüfungsleistungen angerechnet. Die diesbezüglichen Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Zuständig für Anerkennung und Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 5 und für die Zuordnung der anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen zu den einzelnen Modulen ist der Prüfungsausschuss. Die oder der Studierende muss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorlegen. Vor Feststellung der Gleichwertigkeit können zuständige Fachvertreter gehört werden.

(7) Werden Prüfungsleistungen für den hier geregelten Masterstudiengang anerkannt, so werden die Noten übernommen (soweit die Notensysteme vergleichbar sind) und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(8) Können gleichwertige, außerhalb des Hochschulbereiches erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten nachgewiesen werden, so können diese bis zu maximal der Hälfte der vorgesehenen Leistungspunkte für den Masterstudiengang angerechnet werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet in diesem Fall über die Gleichwertigkeitsprüfung.

§ 9

Modulprüfungen: Allgemeine Regeln, Zugangsbeschränkungen

(1) Eine Modulprüfung hat als Gegenstand die Inhalte eines Moduls. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend, in engem zeitlichen Anschluss an den Besuch der betreffenden Lehrveranstaltungen des Moduls erbracht.

(2) Ein Modul umfasst eine oder mehrere Lehrveranstaltungen. Dabei kann der Prüfling dieselbe Lehrveranstaltung nicht als Bestandteil verschiedener Module eines Studiengangs wählen.

(3) Für einzelne Module oder Lehrveranstaltungen kann z.B. aus didaktischen, kapazitären oder baulichen Gründen eine Zulassungsbeschränkung (maximale Teilnehmerzahl) festgelegt werden. Die Festlegung und Veröffentlichung sowie die Benennung der Kriterien erfolgt durch den Prüfungsausschuss vor Beginn der Anmeldefristen. Für die Rangfolge bei der Zulassung der Studierenden werden folgende Kriterien herangezogen:

- Studiengang, für den das Modul/die Lehrveranstaltung belegt wird;
- bisherige Studienleistungen;
- Fachsemester des Studierenden.

(4) Für jedes Modul werden die Inhalte der geforderten Prüfungsleistungen und/oder Studienleistungen vom Prüfungsausschuss bekannt gemacht. In der Regel sind diese Inhalte in den vom Prüfungsausschuss veröffentlichten Modulbeschreibungen festgelegt.

(5) Art und genaue Durchführung einer Modulprüfung werden von den gemäß § 4 bestellten Prüferinnen und Prüfern festgelegt. Für jede Modulprüfung wird den Studierenden per Internet und/oder Aushang bekannt gegeben:

- Zulassungsvoraussetzungen (z.B. bestimmte Studienleistungen);
- Art, Umfang und Dauer der zu erbringenden Prüfungsleistungen;
- erlaubte Hilfsmittel;
- Verfahren, mit dem die Note ermittelt bzw. der Erfolg festgestellt wird.

(6) In der Regel werden Modulprüfungen zu zwei Terminen im Abstand von mindestens 3 Wochen angeboten:

- Zeitnah im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung des Moduls.
- Innerhalb von 7 Monaten nach dem ersten Termin.

Für Module, die gemäß § 2 Abs. 3 dem Fach Chemie zugeordnet sind, wird in der Regel ein dritter Prüfungstermin innerhalb von 6 Monaten nach dem zweiten Termin angeboten.

Die Prüfungstermine werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls oder in der Regel spätestens einen Monat vor jeder Prüfung bekannt gegeben. Bei mündlichen Prüfungen werden statt konkreter Termine Terminfenster bekannt gegeben. Abgabetermine für Hausarbeiten und Referate werden unabhängig von Prüfungszeiträumen von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(7) Modulprüfungen haben in der Regel die Form einer Modulabschlussprüfung. Sie haben den Lernstoff des gesamten Moduls zum Inhalt. Modulprüfungen können von der Prüferin/vom Prüfer als Klausuren, mündliche Prüfungen und in anderer Form (z.B. Vortrag, Projektarbeit, Fallstudie, Abschlussbericht) festgelegt werden.

(8) Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht, die von der Prüferin/vom Prüfer gestellt und mit einer Note bewertet wird. Die Dauer von Klausuren soll 1 Stunde nicht unterschreiten und 3 Stunden nicht überschreiten.

(9) Eine mündliche Prüfung ist eine Einzel- oder Gruppenprüfung mit maximal 3 Prüflingen. Die Gesamtdauer einer mündlichen Prüfung soll unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes 15 Minuten pro Prüfling nicht unterschreiten und 60 Minuten pro Prüfling nicht überschreiten. Die Prüfung wird durch die/den bestellten Prüfer/in abgenommen. Die Gegenstände und die Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Festsetzung der Note erfolgt durch die/den Prüfer/in. Eine anwesende Beisitzerin/ein anwesender Beisitzer ist vor der Festsetzung zu hören. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung mitzuteilen.

(10) Bei mündlichen Modulprüfungen sind Zuhörer und Zuhörerinnen nach Maßgabe der vorhandenen Plätze zugelassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Auf schriftlichen Antrag des Prüflings bei der Prüfungsanmeldung werden Zuhörer/innen von der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüferinnen und Prüfer haben das Recht, Zuhörer/innen bei Verdacht auf Störung des Prüfungsverlaufs während der Prüfung auszuschließen.

(11) Ein selbständig gehaltener Vortrag im Rahmen eines Seminars kann als Prüfungsleistung benotet werden. Der/die verantwortlich Lehrende gibt hierzu zu Beginn des Seminars Bewertungskriterien an. Die Benotung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Seminars.

(12) Ein schriftlicher Bericht ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einer Lehrveranstaltung und wird in der Regel benotet. Der/die verantwortlich Lehrende gibt hierzu Bewertungskriterien bekannt. Die Benotung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Abgabe des Berichts. Der/die verantwortlich Lehrende kann bei schriftlichen Ausarbeitungen auch eine Einreichung in elektronischer Form in einem gängigen Dateiformat fordern, um z.B. eine Überprüfung mittels einer Plagiatssoftware zu ermöglichen. Die Vorgabe des Dateiformats erfolgt durch die Lehrende /den Lehrenden.

(13) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(14) In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass eine Modulprüfung als kumulative Modulprüfung abgehalten wird. Diese setzt sich aus maximal drei Prüfungsleistungen zusammen, die jeweils einen Teil des dem Modul zugeordneten Lernstoffs zum Gegenstand haben.

§ 10

Modulprüfungen: An- und Abmeldung, Fristen

(1) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung muss mindestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erfolgen. Die genauen Anmeldefristen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und sind Ausschlussfristen.

(2) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung kann zurückgewiesen werden, wenn die gemäß § 9 Abs. 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt worden sind.

(3) Die Abmeldung von einer Prüfung bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung ist bis eine Woche vor dem Prüfungstermin zulässig.

(4) Wenn organisatorische Gründe es zwingend erforderlich machen, kann der Prüfungsausschuss für einzelne Modulprüfungen in Abstimmung mit der Studierenden- und Prüfungsverwaltung andere Regelungen für die An- und Abmeldung festlegen als in der Prüfungsordnung vorgesehen. Diese Regelungen sind per Aushang oder im Internet bekannt zu machen.

(5) Angemeldete Kandidaten und Kandidatinnen, die bis zum Termin der Prüfung die Zulassungsvoraussetzungen nicht erbracht haben, gelten als nicht angemeldet.

(6) Die Prüfungsleistungen oder gegebenenfalls Vermerke über die Nichterfüllung der Zulassungsvoraussetzungen sollen für alle angemeldeten Kandidaten und Kandidatinnen im Regelfall jeweils spätestens vier Wochen nach dem Abschluss einer Prüfung vom Prüfer/von der Prüferin an die Studierenden- und Prüfungsverwaltung übermittelt werden. Die Studierenden- und Prüfungsverwaltung soll den Studierenden die Bewertung der Prüfung jeweils nach spätestens sechs Wochen bekanntgeben.

§ 11

Modulprüfungen: Bewertung, Notenskala

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1,0 (sehr gut): eine hervorragende Leistung;
- 2,0 (gut): eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3,0 (befriedigend): eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4,0 (ausreichend): eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5,0 (nicht ausreichend): eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur Differenzierung können die Noten um 0,3 erhöht oder verringert werden; die Noten 0,7 und 4,3 und 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Zuständig für die Vergabe der Note jeder Modulprüfung sind die jeweiligen bestellten Prüferinnen und Prüfer.

(3) Für Module mit kumulativer Modulprüfung (§ 9 Abs.13) werden die gemäß Abs. 1 vergebenen Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gemittelt. Bei dieser Mittelung sind Prüfungsleistungen zu verschiedenen Lehrveranstaltungen im Verhältnis der Leistungspunkte zu gewichten, die den Lehrveranstaltungen zugeordnet sind. Dieser Mittelwert ist die Modulnote, wobei die Note kaufmännisch auf eine Nachkommastelle gerundet wird.

§ 12

Modulprüfungen: Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Prüfungsleistung ist mit Erfolg erbracht und die Modulprüfung somit bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (kleiner oder gleich 4,0) bewertet wurde.

(2) Eine Modulprüfung wird als nicht bestanden bewertet, wenn sie mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.

(3) Die kumulative Modulprüfung zu einem Modul ist bestanden, wenn alle geforderten Prüfungsleistungen mit „ausreichend“ oder besser bewertet und alle geforderten Studienleistungen erbracht wurden. Andernfalls wird die kumulative Modulprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Mit dem Bestehen der Modulprüfung sind alle gemäß § 2 Abs. 3 auf das betreffende Modul entfallenden Leistungspunkte erworben.

§ 13

Modulprüfungen: Wiederholung

(1) Die Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

(2) Ist eine Modulprüfung nicht bestanden, so erteilt die Studierenden- und Prüfungsverwaltung dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welcher Form und mit welchen Fristen die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. In maximal zwei unterschiedlichen Modulen, die gemäß § 2 Abs. 3 dem Fach Chemie zugeordnet sind, wird dem Prüfling auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine zusätzliche Wiederholung der Modulprüfung gestattet. Eine weitere Wiederholung dieser Modulprüfung ist explizit ausgeschlossen.

(4) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung soll zum nächstmöglichen Termin (bzw. im Falle mündlicher Prüfung: Terminfenster) erfolgen. Die Abmeldung von der Wiederholungsprüfung ist erlaubt (siehe § 10 Abs. 3).

(5) Die Form der Wiederholungsprüfung muss nicht mit der Form der ursprünglichen Prüfung übereinstimmen. Die Festsetzung der Form der Wiederholungsprüfung erfolgt durch die Prüferin/den Prüfer.

(6) Die Modulnote einer wiederholten Modulabschlussprüfung ist gleich der Note für die Prüfungsleistung der Wiederholungsprüfung.

(7) Innerhalb einer kumulativen Modulprüfung können nur jene Prüfungsleistungen wiederholt werden, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden. Die wiederholte kumulative Modulprüfung ist bestanden, wenn die Bedingungen aus § 12 Abs. 3 erfüllt sind. Die Note der wiederholten Modulprüfung ergibt sich gemäß § 11 Abs. 3 unter Berücksichtigung der Note der wiederholten Prüfungsleistungen.

(8) Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn sie bei der Maximalzahl erlaubter Wiederholungen jedes Mal mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.

§ 14

Modulprüfungen: Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht mit Erfolg erbracht, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Triftige Gründe, die für das Versäumnis oder für den Rücktritt geltend gemacht werden sollen, müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich über die Studierenden- und Prüfungsverwaltung schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss der Studierenden- und Prüfungsverwaltung ein ärztliches Attest vorgelegt werden, aus dem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Dem Prüfling wird dies schriftlich mitgeteilt.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden.

(4) Stört ein Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann er von der Prüferin/vom Prüfer nach Ermahnung von der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden.

(5) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass eine Entscheidung nach Abs. 3 oder 4 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Prüfling ist vor der Entscheidung Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 15

Masterarbeit: Themenstellung

(1) Die im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer in deutscher oder englischer Sprache zu verfassende Masterarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung, mit der der Prüfling nachweisen soll, dass er unter Anleitung der Betreuerin oder des Betreuers der Masterarbeit in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein eng abgegrenztes chemisches oder wirtschaftswissenschaftliches Thema selbständig mit wissenschaftlichen Methoden und unter Berücksichtigung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu bearbeiten und angemessen darzustellen.

(2) Die Themenstellung und Betreuung der Masterarbeit erfolgt durch eine Professorin oder einen Professor oder durch eine/n habilitierte/n wissenschaftliche Mitarbeiter/in, die oder der hauptberuflich an der Wissenschaftlichen Einrichtung Chemie oder an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf tätig ist. Die Bestellung der Betreuerin oder des Betreuers der Masterarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Ausnahmen von Satz 1 regelt der Prüfungsausschuss.

(3) Der Antrag auf Themenstellung für die Masterarbeit ist vom Prüfling an eine oder einen vom Prüfungsausschuss gemäß Abs. 2 zugelassene/n Betreuer/-in zu stellen. Der Antrag auf Themenstellung für die Masterarbeit kann erst gestellt werden, wenn in den in § 2 Abs. 3 genannten Modulen mindestens 45 Leistungspunkte erworben worden sind.

(4) Das Thema der Masterarbeit wird von der vorgeschlagenen Betreuerin oder dem vorgeschlagenen Betreuer gestellt und an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Der Prüfungsausschuss legt bei Erfüllung der Voraussetzungen die Prüfer/innen fest, übermittelt das Thema der Masterarbeit sowie die Namen der Prüfer/innen an die Studierenden- und Prüfungsverwaltung und an den Prüfling. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit dem Datum dieser Mitteilung.

(5) Bei Vorliegen aller Voraussetzungen nach Abs. 3 kann ein Prüfling auch ohne eigene Vorschläge oder ohne Zustimmung einer Betreuerin oder eines Betreuers beantragen, dass ihm vom Prüfungsausschuss ein Thema für die Masterarbeit gestellt und eine Betreuerin oder ein Betreuer zugewiesen wird. In diesem Fall erfolgt die Zulassung und Themenstellung für die Masterarbeit sowie die Zuweisung einer Betreuerin oder eines Betreuers durch den Prüfungsausschuss binnen einen Monats.

(6) Das Thema der Masterarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung für den Prüfling ersichtlich aktenkundig zu machen.

(7) Das ausgegebene Thema kann vom Prüfling nur einmal und nur binnen vier Wochen nach der Ausgabe zurückgegeben werden. In diesem Fall erfolgt eine erneute Themenstellung nach Abs. 4 oder Abs. 5. Nach Maßgabe von § 14 Abs. 2 kann das Thema aus triftigem Grund auch zu einem späteren Zeitpunkt zurückgegeben werden.

(8) Die Masterarbeit muss spätestens 18 Wochen nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu 6 Wochen verlängern. Der direkt mit der Masterarbeit verbundene zeitliche Aufwand soll entsprechend der Wertigkeit von 20 Leistungspunkten ca. 15 volle Wochen betragen. Thema und Aufgabenstellung müssen so gefasst sein, dass dieser zeitliche Aufwand eingehalten werden kann. Der schriftliche Umfang der Masterarbeit soll 40 Seiten nicht unter- und 60 Seiten nicht überschreiten.

(9) Bei einer Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat sowie dass diese Arbeit in identischer oder ähnlicher Form noch nicht als Prüfungsarbeit einem wissenschaftlichen Prüfungsamt vorgelegen hat.

§ 16

Masterarbeit: Bewertung und Annahme

(1) Die Masterarbeit ist in elektronischer Form (als PDF-Dokument) fristgemäß, d.h. spätestens mit Ablauf der Bearbeitungsfrist, einzureichen. Der Prüfling kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Die Einreichung erfolgt durch das Hochladen des PDF-Dokuments im Studierendenportal der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (studierende.uni-duesseldorf.de). Das Datum der Abgabe wird von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung aktenkundig gemacht. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

Jede/r Prüfer/in kann vom Prüfling zusätzlich die unverzügliche Abgabe eines gedruckten Exemplars der Arbeit verlangen.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten, die die Qualifikation zur Vergabe von Themen gemäß § 15 Abs. 2 haben. Zumindest eine dieser Personen muss hauptberuflich an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf tätig sein. Erstprüfer/in ist die oder der Betreuende der Masterarbeit. Die Bestellung der Prüfenden für die Masterarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(3) Die Erstprüferin / der Erstprüfer nimmt eine Bewertung der Masterarbeit vor und begründet diese schriftlich. Die/der Zweitprüfer/in kann sich dieser Bewertung und der Begründung anschließen oder eine abweichende Bewertung vornehmen, die dann ebenfalls schriftlich begründet sein muss. Die Bewertungen erfolgen durch Noten gemäß § 11 Abs. 1.

(4) Die Note der Masterarbeit ist das auf eine Nachkommastelle kaufmännisch gerundete arithmetische Mittel der von den beiden Prüfenden gemäß Abs. 3 vergebenen Noten, sofern diese beide mindestens „ausreichend“ (4,0) sind und um nicht mehr als 2,0 voneinander abweichen. Sind die beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0), so ist dies auch die Note der Masterarbeit.

In allen anderen Fällen bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Person gemäß Abs. 2 als Prüfer/in, die eine dritte Note für die Masterarbeit vergibt und diese schriftlich begründet. Die Note der Masterarbeit ist dann das auf eine Nachkommastelle kaufmännisch gerundete arithmetische Mittel der beiden besseren von den insgesamt drei vergebenen Noten, sofern diese besseren Noten beide mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten, andernfalls ist die Bewertung der Masterarbeit „nicht ausreichend“ (5,0).

(5) Die Bewertung der Masterarbeit muss dem Prüfling vom Prüfungsausschuss spätestens sechs Wochen nach der Abgabe mitgeteilt werden, im Fall der Heranziehung einer dritten Prüferin oder eines dritten Prüfers spätestens nach acht Wochen.

(6) Eine mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Masterarbeit ist angenommen. Für eine angenommene Masterarbeit werden alle dafür vorgesehenen Leistungspunkte vergeben (siehe § 2 Abs. 3).

(7) Wird die Masterarbeit nicht angenommen, so muss die Mitteilung durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erfolgen und Auskunft darüber geben, ob die Masterarbeit wiederholt werden kann (§ 17). Der Bescheid über die Nichtannahme der Masterarbeit ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) § 14 gilt für die Masterarbeit sinngemäß.

§ 17

Masterarbeit: Wiederholung

- (1) Eine nach § 16 Abs. 6 angenommene Masterarbeit kann nicht wiederholt werden.
- (2) Eine Masterarbeit, die nach § 16 Abs. 7 oder 8 mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet wurde und somit als nicht angenommen gilt, kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (3) Der Antrag auf Themenstellung (§ 15) für die Wiederholung der Masterarbeit muss spätestens drei Monate nach Absendung der Mitteilung gestellt werden, in der dem Prüfling die Bewertung der nicht angenommenen Masterarbeit mitgeteilt wurde.
- (4) Die Themenstellung bei der Wiederholung erfolgt gemäß § 15.

§ 18

Zusatzmodule

- (1) Der Prüfling kann im Rahmen der Masterprüfung Modulprüfungen in mehr als den im § 2 vorgeschriebenen Modulen seines oder eines nahe verwandten Studiengangs ablegen oder dort Prüfungs- und Studienleistungen erbringen (Zusatzmodule). Die so erworbenen Leistungspunkte werden auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Der Prüfungsausschuss kann das Belegen von Zusatzmodulen einschränken, insbesondere aus Gründen der Lehrkapazität.
- (2) Wird eine Prüfung in einem Zusatzmodul mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann diese Prüfung einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung in einem freiwilligen Zusatzmodul ist ausgeschlossen.

§ 19

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ergebnisse wird zu jeder Klausur ein Termin angeboten, an dem jeder Prüfling Einsicht in seine Prüfungsarbeit nehmen kann.
- (2) Nach Abschluss der Masterprüfung wird dem Prüfling von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsprotokolle und Gutachten gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Ausgabe des Zeugnisses schriftlich zu stellen.

§ 20

Masterprüfung: Bewertung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Leistungspunkte gemäß § 2 Abs. 3 erworben worden sind.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Noten der Modulprüfungen und der Note der angenommenen Masterarbeit. Die Gewichte, mit denen die einzelnen Prüfungsnoten bei der Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung berücksichtigt werden, sind in § 2 Abs. 3 genannt.

(3) Die Gesamtnote der bestandenen Masterprüfung wird mit einer Nachkommastelle angegeben. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

(4) Für eine bestandene Masterprüfung wird ein Prädikat nach dem folgenden Schlüssel vergeben:

- Gesamtnote 1,0- 1,5: sehr gut
- Gesamtnote 1,6- 2,5: gut
- Gesamtnote 2,6 - 3,5: befriedigend
- Gesamtnote 3,6-4,0: ausreichend

(5) Zusätzlich wird im *Diploma Supplement* eine ECTS-Einstufungstabelle angegeben, die Auskunft über die statistische Verteilung der erzielten Noten im Masterstudiengang Wirtschaftschemie gibt. Die ECTS-Einstufungstabelle wird nach dem folgenden Schema erstellt:

Gesamtzahl der Abschlüsse im Masterstudiengang Wirtschaftschemie im Zeitraum:		
Notenintervall:	Anteil in %:	Aufsummierter Anteil in %:
1,0 – 1,2		
1,3 – 1,6		
1,7 – 1,9		
2,0 – 2,2		
2,3 – 2,6		
2,7 – 2,9		
3,0 – 3,2		
3,3 – 3,6		
3,7 – 4,0		

Stichtag für die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle ist immer der 31.12. eines jeden Jahres. Als Berechnungsgrundlage werden die Gesamtnoten der Absolventinnen und Absolventen herangezogen, die in den fünf vorangegangenen Prüfungsjahren ihr Studium abgeschlossen haben. Die ECTS-Einstufungstabelle kann nicht angegeben werden, wenn weniger als 50 Studierende den Studiengang absolviert haben.

§ 21

Masterprüfung: Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden,

- wenn eine wiederholte Masterarbeit nicht angenommen wurde (§ 16), oder
- wenn eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden wurde (§ 13 Abs. 8)

(2) Der Prüfungsausschuss erteilt dem Prüfling einen schriftlichen Bescheid über das Nichtbestehen der Masterprüfung, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 22

Masterprüfung: Akademischer Grad, Zeugnis, Urkunde

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleihen die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) im Fach Wirtschaftschemie.

(2) Hat der Prüfling die Masterprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, in dem die Gesamtnote sowie die abgelegten Modulprüfungen mit den zugehörigen Leistungspunkten und ggf. Noten aufgeführt sind. Außerdem wird das Thema der Masterarbeit angeführt. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das letzte gemäß § 2 Abs. 3 geforderte Modul bestanden wurde und die Unterschrift der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Auf Antrag des Prüflings werden Zusatzmodule gemäß § 18 mit in das Zeugnis aufgenommen.

(4) Dem Zeugnis wird ein „*Diploma Supplement*“ in deutscher und englischer Sprache beigelegt, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation sowie die erreichte Gesamtnote (§ 20 Abs.3), das Prädikat (§ 20 Abs. 4) und die ECTS-Einstufungstabelle (§ 20 Abs. 5) enthält.

(5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Master Grades gemäß Abs. 1 beurkundet.

(6) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, von der Dekanin oder dem Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Heinrich-Heine-Universität versehen.

(7) Hat ein Prüfling die Masterprüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erreichten Leistungspunkte sowie die absolvierten Modulprüfungen mit deren Noten enthält, die zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen aufzählt und erkennen lässt, dass die Masterprüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 23

Masterprüfung: Ungültigkeit

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse bzw. Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Hat der Prüfling die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. Seite 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(4) Vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder 3 ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen.

§ 24

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden die im Wintersemester 2019/2020 oder später erstmalig für den Masterstudiengang Wirtschaftschemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben worden sind.

(2) Studierende, die vor dem in Abs. 1 definierten Semester erstmalig für den Masterstudiengang Wirtschaftschemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben wurden, legen die Masterprüfung nach der zum Zeitpunkt der erstmaligen Einschreibung geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, dass sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist schriftlich über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu richten und muss spätestens mit der Anmeldung zur letzten Modulprüfung für die Masterprüfung gestellt werden. Dieser Antrag ist unwiderruflich.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 02.07.2019 sowie des Beschlusses des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 10.07.2019.

Düsseldorf, den 13.12.2019

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.